

# ***IFRS direkt*** Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

**Oktober 2018**



## **Definition eines Geschäftsbetriebs – Änderungen an IFRS 3**

### **Auf einen Blick**

Am 22. Oktober 2018 hat der IASB Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ herausgegeben, die die Definition eines Geschäftsbetriebs ändern. Zuvor wurde beim IASB oftmals bemängelt, dass die bisherige Definition zu komplex sei und hierdurch zu viele Erwerbstransaktionen als Erwerbe von Geschäftsbetrieben mit der Folge der bilanziellen Abbildung als Unternehmenszusammenschluss gemäß IFRS 3 qualifizierten.

### **Neue Regelung**

Um als Geschäftsbetrieb zu gelten, muss ein Erwerb Ressourcen (*inputs*) und einen substanziellen Prozess (*substantive process*) umfassen, die zusammen wesentlich zu der Fähigkeit beitragen, Ergebnisse (*outputs*) hervorzubringen. Die neuen Regelungen bieten ein Rahmenwerk zur Beurteilung, wann ein substanzieller Prozess vorliegt. Zukünftig wird z. B. bei Start-Ups, die noch keine Umsätze erzielt haben, die Übernahme einer organisierten Belegschaft erforderlich sein, um die Definition eines Geschäftsbetriebs zu erfüllen.

Die Definition des Begriffs „Outputs“ wird enger gefasst und betrifft nur noch Waren und Dienstleistungen für Kunden, die Erzielung von Kapitalerträgen und sonstigen Erträgen; Renditen in Form von Kosteneinsparungen und sonstigem wirtschaftlichen Nutzen sind somit künftig ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Beurteilung, ob Marktteilnehmer in der Lage sind, nicht übernommene Inputs und Prozesse zu ersetzen oder die erworbenen Tätigkeiten und Vermögenswerte zu integrieren, nicht mehr notwendig.

Unternehmen dürfen optional einen sog. „concentration test“ durchführen. Dabei wird geprüft, ob sich im Wesentlichen der gesamte Fair Value der erworbenen Bruttovermögenswerte in einem Vermögenswert oder einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte konzentriert. Ist dies der Fall, wird gefolgert, dass kein Geschäftsbetrieb erworben wurde. Eine weitere Prüfung ist dann nicht notwendig.

## Auswirkungen

Die Änderungen bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs werden wahrscheinlich dazu führen, dass branchenübergreifend, insbesondere im Immobilienbereich, in der Pharmaindustrie sowie der Öl- und Gasbranche, weniger Erwerbe als Erwerb von Geschäftsbetrieben qualifizieren werden. Die Anwendung der Änderungen hat auch Auswirkungen auf die Bilanzierung von Veräußerungsgeschäften hinsichtlich der Beurteilung ob den betroffenen abgehenden Einheiten Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wird oder nicht.

Unterschiede zwischen der Bilanzierung des Erwerbs von Geschäftsbetrieben und des Erwerbs von Vermögenswerten bestehen unter anderem bei der Erfassung von Geschäfts- oder Firmenwerten, der Bilanzierung und Bewertung von bedingten Gegenleistungen, der Bilanzierung von Transaktionskosten und der Bilanzierung von latenten Steuern.

## Anwendungszeitpunkt

Unternehmen haben die Änderungen an IFRS 3 auf Erwerbstransaktionen anzuwenden, deren Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnt. Eine frühere Anwendung ist gestattet.

*Hinweis:*

*Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).*

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@de.pwc.com](mailto:andreas.boedecker@de.pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaue**

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaue@de.pwc.com](mailto:karsten.ganssaue@de.pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@de.pwc.com](mailto:sebastian.heintges@de.pwc.com)



### **Alexander Hofmann**

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: + 49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@de.pwc.com](mailto:alexander.hofmann@de.pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml)

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.